



NABU widerspricht Genehmigung des OWP Gennaker

Der NABU hat formell seinen Widerspruch gegen die immissionschutzrechtliche Genehmigung des Offshore-Windparks Gennaker begründet. Der Bau würde gegen geltendes Habitat- und Artenschutzrecht verstoßen



Mitte 2019 erteilte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 103 Windenergieanlagen im Offshore-Windpark Gennaker nördlich des Darß. Das Baugebiet liegt unmittelbar in einem Knotenpunkt des internationalen Vogelzugs und in direkter Nähe zu mehreren FFH- und Vogelschutzgebieten. In seiner Widerspruchsbegründung am 12. Februar 2020 hat der NABU zahlreiche naturschutzfachliche und -rechtliche Versäumnisse der Genehmigung herausgearbeitet. Diese reichen von unvollständigen Verfahrensunterlagen über fehlerhafte Modellierungen bis zur falschen Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Das Projekt Gennaker

Am 3. Juni 2019 erteilte das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) als verantwortliche Behörde nach Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Offshore-Windparks (OWP) Gennaker“. Betreiber ist der Bremer Projektentwickler WPD, der auch den ebenfalls stark kritisierten Windpark Butendiek westlich von Sylt betreibt.¹ Die Genehmigung umfasst den Bau von 103 Anlagen, zweier Umspannplattformen sowie die elektrotechnische Erschließung (Kabel), jedoch nicht die Netzanbindung. Gebaut werden sollen 8-MW-Großturbinen von Siemens mit 175 Metern Gesamthöhe und 154 Metern Rotordurchmesser. Der Standort des Windparks befindet sich innerhalb des Küstenmeeres zehn bis 15 Kilometer nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst (kürzeste Entfernung zum Darß ca. 10 km), ca. 24 km westlich der Insel Hiddensee. Bislang sind in der deutschen Ostsee mit den Windparks Wikinger, Arkona, EnBW Baltic 1 und 2 vier Offshore-Windparks in Betrieb. Für Arcadis Ost 1 ist im Januar 2020 ein neues Genehmigungsverfahren gestartet.

Kontakt

NABU-Bundesverband
Dr. Kim Cornelius Detloff
Leiter Meeresschutz

Tel. +49 (0)30 284984 1626
Fax +49 (0)30 284984 2600
Kim.Detloff@NABU.de

NABU Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Dr. Rica Münchberger
Landesgeschäftsführerin

Tel. +49(0)385 5938980
lgs@NABU-MV.de

¹ www.nabu.de/butendiek

Das Baugebiet des OWP Gennaker liegt in einem Vorranggebiet Windenergie des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dieses wurde trotz massiver Kritik von Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden (darunter der NABU) 2016 festgelegt².

NABU-Beteiligung am Verfahren Gennaker

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern hatte sich seit Frühjahr 2016 schriftlich beim Scopingverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung des OWP Gennaker eingebracht und im Oktober 2016 eine ablehnende Stellungnahme mit Unterstützung des NABU Bundesverbandes zum Genehmigungsantrag abgegeben.

Am 4. Juli 2019, einen Monat nach Baugenehmigung des OWP Gennaker auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das StALU VP legte der NABU Widerspruch ein. Da es sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung handelt, wird vor einer möglichen späteren Klageführung über ein Widerspruchsverfahren entschieden. Der NABU wurde durch das StALU VP zur Widerspruchsbegründung aufgefordert, zwei Fristverlängerungen wurden aufgrund der Komplexität der Planungsunterlagen stattgegeben, sodass die abschließende Frist der Widerspruchsbegründung der 12. Februar 2020 war. Über den weiteren zeitlichen Verlauf des Widerspruchsverfahrens entscheidet das StALU VP.

Juristisch wird der NABU durch den Rechtsanwalt für Umweltrecht Thorsten Deppner begleitet. Das Widerspruchsverfahren wird durch die sieben Gemeinden und den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst unterstützt. Die Gemeinden hatten bereits über eine Normenkontrollklage versucht das Vorhaben Gennaker zu unterbinden. Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Greifswald hatte im Juli 2019 die Anträge der Gemeinden Zingst, Prerow und Born am Darß gegen die Planung des Windparks Gennaker abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichts fehlt den Gemeinden formal die Befugnis, entsprechende Anträge zu stellen. Der Windpark liege mit mehr als zehn Kilometern vor der Küste außerhalb des Gemeindegebietes³.



Mehr Informationen auf
www.NABU.de/gennaker



Quelle: <https://www.ostseezeitung.de/Vorpommern/Ribnitz-Damgarten/Windpark-Gennaker-Zingst-zieht-vor-Gericht>

² <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/>

³ <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?doc.id=MWRE190002984&st=ent&doctyp=juris-r&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

Die Ostsee vor Fischland-Darß

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hat das Seegebiet nördlich Fischland-Darß bis Rügen in seinem naturschutzfachlichen Planungsbeitrag zur Raumordnung (2006) als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den internationalen Vogelzug identifiziert. Das Seegebiet gehört neben dem Fehmarnbelt zu den wichtigsten Konzentrationspunkten des Vogelzuges in der Ostsee und hat eine herausragende Bedeutung für mehrere Wasservogelarten wie zum Beispiel Kraniche, Seetaucher, Trauer- und Eisenten. Während bei Landvögeln die vorherrschende Zugrichtung in der Wegzug-Saison von Nordost nach Südwest verläuft, queren Wasservögel in diesem Zeitraum das Gebiet von in Ost-West-Richtung. Der Heimzug verläuft in entgegengesetzter Richtung. Das BfN hat daher in seinem naturschutzfachlichen Planungsbeitrag gefordert, zur Erhaltung durchgängiger Zugkorridore u. a. das Gebiet zwischen Rügen und dem Darß und Südschweden von den Vogelzug beeinträchtigenden Wirkungen, zum Beispiel durch Windenergieanlagen, freizuhalten. Diese Position hat das BfN 2016 ebenfalls in das Genehmigungsverfahren Gennaker eingebracht.

Gleich mehrere Meeresschutzgebiete des Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerkes bestätigen die herausragende naturschutzfachliche Bedeutung des Seegebiets und grenzen unmittelbar an den geplanten Windpark Gennaker. Dazu gehören:

- Das FFH-Gebiet ‚Kadetrinne‘ (DE 1339-301....) in 3,8km Entfernung⁴
- das EU-Vogelschutzgebiet ‚Plantagenetgrund‘ (DE1343-401), 2 km Entfernung⁵
- das EU-Vogelschutzgebiet ‚Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund‘ (DE1542-401) in knapp 3 km Entfernung⁶
- der Nationalpark ‚Vorpommersche Boddenlandschaft‘ in 3 km Entfernung

Neben dem BfN und dem NABU hatte sich auch das Nationalparkamt Vorpommern ablehnend zum Projekt Gennaker positioniert und auf die erheblichen Auswirkungen für die Vogelwelt wie auch für streng geschützte marine Säugetiere wie den Schweinswal hingewiesen. Dabei nahm das Nationalparkamt auf die raumordnerische Festlegung zum ersten Windpark vor Fischland-Darß (Baltic 1) Bezug. Darin wurde festgestellt, dass weder eine größere Anzahl, noch höhere Windenergieanlagen raum- und umweltverträglich errichtet werden könnten.



Sterntaucher

⁴ <https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/nationale-meeresschutzgebiete/ostsee-awz/kadetrinne.html>

⁵ <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE1343401>

⁶ <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=DE1542401>

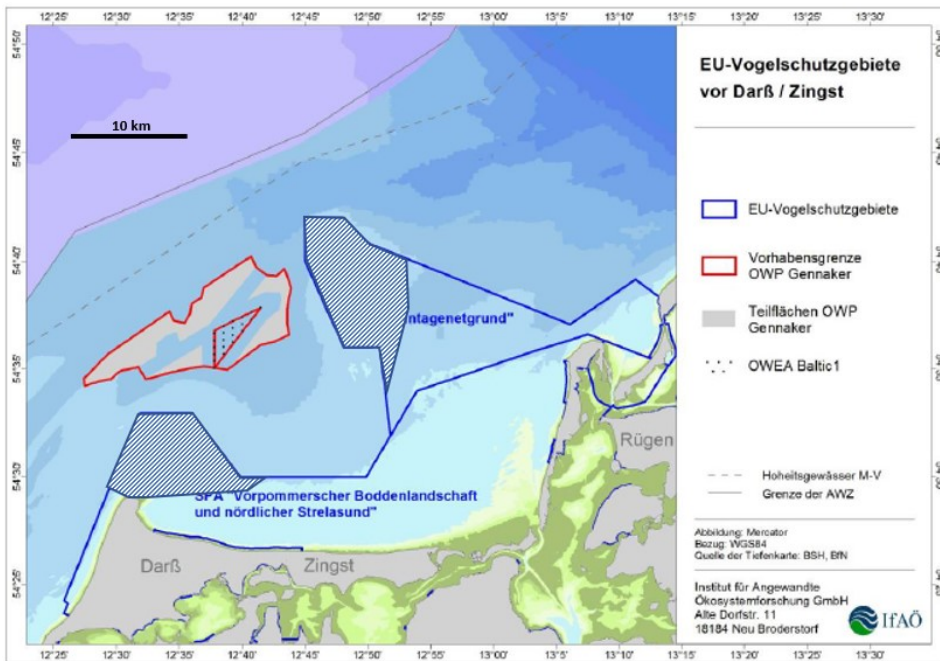


Abb. A: Lage der Schutzgebiete „Plantagenetgrund“ und „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ und des Planungsgebiets für den OWP Gennaker. Blau schraffiert sind Bereiche, die weniger als 10 km von der Außengrenze des OWP entfernt sind. Der Maßstab ist in der Originalkarte (Abb. 23 in 14.2.5b-GEN-FG Seevoegel-20160815) nicht enthalten und wurde für Zwecke der Illustration nachgemessen und eingezeichnet.

Kernkritik am Projekt Gennaker

Erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Das Vorhaben Gennaker führt unter Verstoß gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG zur erheblichen Beeinträchtigung des FFH- und Vogelschutzgebiets „Plantagenetgrund“ und des Vogelschutzgebiets „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. In der Genehmigung des StALU VP wurden fehlerhafte Meideradien für Meeressäuger, insbesondere Seetaucher aufgeführt und für die Berechnung der Erheblichkeit herangezogen. Danach würden laut Genehmigung weniger als ein Prozent der Schutzgebietsfläche für die Vögel verloren gehen. Tatsächlich aber zeigen jüngere wissenschaftliche Studien Meideradien von bis zu 16 Kilometern Entfernung zu Windparks⁷. Rechnet man mit einem Durchschnittswert von zehn km, so würden den beiden Vogelschutzgebieten aufgrund der räumlichen Nähe zum OWP Gennaker zwischen 15-25 Prozent der Schutzgebietsfläche (Nahrungs-/Rast- und Mauergebiete) verloren gehen. Ein eindeutiger Verstoß gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie.

⁷ <https://www.ftz.uni-kiel.de/de/forschungsabteilungen/ecolab-oekologie-mariner-tiere/laufende-projekte/offshore-windenergie>

Falsche Berechnung des Mortalitätsrisikos

Die kritisierte Genehmigung schließt entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit aus, dass sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für europäische Vogelarten signifikant erhöht. Dies liegt schon allein daran, dass die Bestandserfassung unvollständig und fehlerhaft ist und Tag- und Nachtzieher falsch eingestuft wurden. Insbesondere aber sind falsche Annahmen in die Prognose des Kollisionsrisikos eingegangen wie eine vom NABU beauftragte Stellungnahme des unabhängigen Gutachterbüros BIOS zeigt.

Die Genehmigung greift auf eine unzulässige Anwendung des sogenannten 1-Prozent-Kriteriums zurück und nimmt als akzeptables Maß an, dass es ohne erhebliche Auswirkungen auf die Bestände bliebe, wenn ein Prozent aller durch den Windpark ziehenden Vögel (durch Kollision) getötet werden. Tatsächlich aber bezieht sich das 1-Prozent-Kriterium auf die höchste zulässige Gesamtmortalität einer einzelnen Population pro Jahr in kumulativer Betrachtung (aller Gefahren durch OWP, Schifffahrt, Jagd, etc.). In der Konsequenz genehmigte das StALU deutlich höhere Individuenverluste einzelner Arten, die nach EU-Vogelschutzrichtlinie verboten sind. Darüber hinaus wurde statistisch getrickst, in dem der zeitliche Bezugsrahmen von 24 Stunden Durchzugszeit gewählt wurde, obwohl das erhöhte Tötungsrisiko auf die Durchflugzeit von maximal eine Stunde bezogen werden müsste. Auch so wurden mögliche Individuenverluste kleingerechnet.

Unzureichender Schutz des Schweinswals

Die Genehmigung verstößt gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, weil sich durch den Windpark das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Schweinswale erhöht und gegen § 33 Abs. 1 BNatSchG, weil Schweinswalhabitate in den umliegenden FFH-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden.

Schweinswale können insbesondere während der Bauphase durch den extrem lauten Rammschall verletzt oder während der Betriebsphase durch den starken Wartungsverkehr aus ihrem Lebensraum vertrieben werden. Die in der Genehmigung vorgesehenen Maßnahmen, die eine Verletzung oder Tötung von Schweinswalen verhindern sollen, sind nach heutigem Stand der Wissenschaft nicht ausreichend. Denn die Maßnahmen berücksichtigen beispielsweise nicht, dass etwa Kälber langsamer schwimmen. Sie können deshalb den Bereich, in dem es zu Verletzungen ihres Gehörs kommen kann, nicht schnell genug verlassen.

Der in der Genehmigung festgelegte Lärmschutzwert, der in 750 Metern Entfernung zur Rammstelle nicht überschritten werden darf, beträgt 160 dB. Mit diesem Wert werden jedoch 12,2 Prozent des Schutzgebiets Plantagenetgrund verlärm. Von Juni bis September dürfte es jedoch nur ein Prozent sein, im Rest des Jahres maximal fünf Prozent. Zudem wurde getrickst und der Störbereich kleingerechnet. Der Windpark hat eine Größe von etwa 9 mal 19 Kilometer. Der in der Genehmigung berücksichtigte Störbereich wurde jedoch nur im Umkreis von 8 Kilometern um den Windparkmittelpunkt berechnet und deckt damit nicht einmal die gesamte Windparkfläche ab. Fak-



Schweinswal

tisch ragt der Störbereich deshalb viel weiter in die benachbarten Schutzgebiete hinein als die Genehmigung vorgibt.

Bagatellisierung des Havarie-Risikos

Der NABU kritisiert die Bagatellisierung erheblicher Havarie-Risiken im Falle einer Realisierung des OWP Gennaker. Es kann weder die Sicherheit der Schifffahrt sichergestellt werden, noch die der Umwelt. Eng damit verbunden fehlt es an einer wirksamen Untersuchung des Störfallpotentials im Zusammenhang mit einer Havarie. Das Vorhaben lässt aufgrund des vorhandenen erheblichen Schiffsverkehrs in der Kadettrinne (50.000 Passagen/Jahr) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Schiffsverkehrs erwarten.

Im Fall eines manövrierunfähigen Schiffs besteht durch die Nähe zum Windpark ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dieses Risiko wurde in der Genehmigung nicht angemessen berücksichtigt. So ist die Methodik in der Technischen Risikoanalyse als fehler- und mangelhaft zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bergungsversuch mit einem Notschlepper eingeleitet wird und auch erfolgreich agiert, wird in der Technischen Risikoanalyse optimistisch überschätzt. Für den NABU geht die Analyse eher von einem Best-Case-Fall aus, anstelle von einem Worst-Case-Fall. Letzteres wäre jedoch angebracht und notwendig. Havarien wie die der Glory Amsterdam im Jahre 2017 zeigen, dass es zu diversen Komplikationen wie sprachlichen Schwierigkeiten, Wettereinflüssen, technischen oder menschlichen Versagen kommen kann, die alleine oder in Kombination dazu führen können, dass der erste Bergeversuch scheitert.

Beachtet man auch die fehlende Störfallversorgung für den Fall einer Havarie eines mit umweltgefährdenden Stoffen beladenen Schiffes, so kann nur folgender Schluss gezogen werden: die potentiell katastrophalen Ausmaße bleiben unverständlicherweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens völlig unbeleuchtet. Beides ist mit dem gebotenen effektiven Schutz der Meeresumwelt nicht vereinbar, der durch das Genehmigungsverfahren sicherzustellen ist.

Fehlerhafte Landesplanung / Kein Netzanschluss

Die Genehmigung ist auch deswegen rechtswidrig, weil dem Vorhabenträger mangels beantragter oder absehbarer Netzanbindung ein rechtlich anerkanntes Sachbescheidungsinteresse fehlt. Der aktuelle Netzentwicklungsplan sieht keine zusätzliche Anbindung des Gebiets Ost-6 vor, in dem Gennaker liegt. Die bestehenden Netzanbindungen sind durch die OWPs Baltic 1 und 2 ausgeschöpft.

Dieses Vorgehen des StALU ist vor dem Hintergrund des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2017 zweifelhaft. Es deckelte den Ausbau der Offshore-Windenergie auf 15 Gigawatt bis 2030 und sah vor, zukünftige Ausbauplanungen zusammenzuführen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nimmt seitdem auf Grundlage des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) in einem Gesamtplanungsprozess die

Aufgabe der Entwicklung und Voruntersuchung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See wahr⁸.

Die Vorteile des sogenannten zentralen Modells liegen darin, dass die Gefahr der Entwicklung konfliktreicher Standorte gegen naturschutzfachliche und -rechtliche Empfehlungen reduziert werden soll und naturschutzfachliche Belange frühzeitig in die Vorbereitung einfließen. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Bauplanung, Realisierung und Netzanbindung durch die Bundesnetzagentur zeitlich und fachlich synchronisiert werden. Trotz Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern widerspricht das Land mit seinem Vorgehen dem zentralen Modell und zeigt nach der Ausweisung von ungeeigneten Windenergie-Vorrangflächen im Rahmen des Landesraumentwicklungsplans ein weiteres Versagen der Landesplanung.

Mehr Informationen auf www.NABU.de/gennaker

Impressum: © 2014, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Dr. Kim Cornelius Detloff, Anne Böhnke-Henrichs,
Leonie Nikrandt. Fotos: NABU/F. Derer, NABU/S. Koschinski 04/2014

8